

Spesenreglement für Komiteemitglieder und Funktionäre

01. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitglieder, welche in einem Komitee der Swiss Ice Hockey Federation Einsitz nehmen und für Funktionäre, welche keinen spezifischen Vertrag haben. Spesen von Mandats-trägern und Freelancern werden ab der AHV-Mindestgrenze in einem separaten Vertrag geregelt und sind von diesem Regulativ ausgeschlossen.

1.2. Grundsätzliche Bemerkungen

Es werden keine separaten Reise- und Übernachtungsspesen sowie Verpflegungsentschädigungen ausgerichtet. Sitzungs- und Spesenpauschalen beinhalten diese Auslagen.

Sollten mehrere Sitzungen am gleichen Tag und Ort stattfinden, wird die Sitzungspauschale nicht kumuliert. Bei virtuellen Sitzungen wird die Sitzungspauschale vergütet, nicht aber die Spesenpauschale sowie die Kilometerentschädigung der Funktionäre der Leagues & Cup, da die Auslagen nicht anfallen.

02. ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1. Entschädigung für Sitzungen

Der Aufwand für den Einsitz wird in Form einer Sitzungspauschale und Spesenpauschale vergütet:

Sitzungspauschale	CHF 120.00
Zuschlag wenn länger als ½ Tag (4h)	CHF 80.00
Zuschlag wenn länger als 1 Tag (8h)	CHF 80.00
Spesenpauschale	CHF 80.00
Zuschlag wenn länger als ½ Tag (4h)	CHF 20.00
Zuschlag wenn länger als 1 Tag (8h)	CHF 20.00

Für Funktionäre der Leagues & Cup gilt folgendes:

Sitzungspauschale	CHF 100.00
Zuschlag wenn länger als ½ Tag (4h)	CHF 50.00
Zuschlag wenn länger als 1 Tag (8h)	CHF 50.00
Spesen	
Kilometerentschädigung Wohnort-Sitzungsort	KM/CHF 0.75

03. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

3.1. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das von der Swiss Ice Hockey Federation vorgeschriebene Formular zu benutzen. Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zu erstellen und dem zuständigen Vorsitzenden des Komitees zum Visum vorzulegen. Spesenabrechnungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr akzeptiert. Die Swiss Ice Hockey Federation behält sich das Recht vor, detaillierte Prüfungen von bereits ausbezahlten Spesen vorzunehmen und im Widerspruch zu diesem Reglement ausbezahlte Spesenvergütungen zurückzufordern.

3.2. Spesenrückerstattung

Die Spesenrückerstattung erfolgt nach dem Visum des Vorsitzenden des Komitees, innerhalb eines Monats nach vollständigem Beleg-Erhalt durch die Finanzabteilung.

3.3. Aufbewahren der Spesenabrechnungen

Spesenabrechnungen sind während 10 Jahren für allfällige Kontrollen aufzubewahren.

04. DIVERSES

Für nicht geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes.

05. INKRAFTTRETEN

Dieses Spesenreglement mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 tritt überarbeitet mit Wirkung ab 6. Oktober 2020, 1. Juni 2021 und 1. Juni 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen entsprechenden Vereinbarungen.

06. ANHANG

Spesenbeleg für Komiteemitglieder und Funktionäre